

TOP 42:

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV

Drucksache: 268/17

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der Anpassung der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) an die Vorgaben der Richtlinie 2014/52/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Diese Regelungen sind für den Fall der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Verfahren maßgeblich. Die Verordnung orientiert sich dabei an den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), berücksichtigt aber zugleich auch die Besonderheiten des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Änderungen sind unter anderem vorgesehen bei den Bestimmungen über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung des Flächenschutzes, des Klimaschutzes und der Klimaanpassung, der Energieeffizienz und von Unfall- und Katastrophenrisiken. Neue und detailliertere Vorgaben enthält die Richtlinie 2014/52/EU ferner für die Erstellung des UVP-Berichts und für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Zur Information der Öffentlichkeit sollen zukünftig verstärkt elektronische Instrumente eingesetzt und zentrale Internetportale eingerichtet werden. Damit soll die Transparenz der Umweltverträglichkeitsprüfung und damit auch der immissionsschutzrechtlichen Verfahren erhöht werden, deren integraler Bestandteil die Umweltverträglichkeitsprüfung ist. Darüber hinaus enthält die Verordnung Änderungen, die der Anpassung an andere völker- beziehungsweise europarechtliche Vorgaben und der Angleichung des Wortlauts der 9. BImSchV an den Wortlaut des UVPG dienen sowie redaktioneller Natur sind.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt unter anderem eine Ergänzung in § 5, mit der ermöglicht werden soll, dass Antragsunterlagen auch elektronisch eingefordert werden können. Dies sei sinnvoll, um eine effektive, medienbruchfreie Bearbeitung zu gewährleisten. Diese Forderung wird auch hilfsweise in einer EntschlieÙung erhoben.

Der **Wirtschaftsausschuss** spricht sich in einer weiteren Empfehlung dafür aus, dass die öffentliche Einsichtnahme in Antrag und Unterlagen zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht über das Internet erfolgen soll, da hier Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unter Umständen nicht genug geschützt sein könnten.

Weitere Änderungsempfehlungen dienen der Anpassung der 9. BImSchV an die Novelle des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der Verwaltungsvereinfachung.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 268/1/17** verwiesen.